

Nutzungssatzung für das Gelände des Naturerlebnispark Schlosssee Salem

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 698) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gelände des Naturerlebnisparks Schlosssee Salem (siehe Lageplan in der Anlage).
2. Für den Bereich des Naturbades gilt die Satzung lediglich vom 01.10. bis 30.04. eines Jahres. In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. des Jahres (Badesaison) wird die Satzung in diesem Areal durch die Haus- und Badeordnung für das Naturbad Schlosssee Salem abgelöst.

§ 2 Recht und Benutzung

1. Jedermann hat das Recht die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Ebenso dürfen Rasenflächen betreten werden, sofern nicht aus gartenpflegerischen Gründen ein Benutzungsverbot ausgesprochen ist.
2. Das Schwimmen im See ist verboten, mit Ausnahme der Nutzung des Naturbades während der offiziellen Badesaison (01.05. bis 30.09.).

§ 3 Verhalten im Naturerlebnispark

1. Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Für Hunde gilt Leinenpflicht und sie dürfen nur außerhalb des Geländes des Naturbades spazieren geführt werden.
3. In der Anlage ist es den Benutzern untersagt:
 - a) Fahrräder mit in die Anlage zu bringen,
 - b) Zelte aufzustellen oder im Naturerlebnispark zu nächtigen,
 - c) zu Grillen oder offenes Feuer zu entfachen,
 - d) zu Fischen (außer für die berechtigten Mitgliedern des Anglervereins),
 - e) frei lebende Tiere z.B. Wasservögel zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Weise nicht nur unerheblich zu stören,
 - f) Gebäude, Pflanzen, Rasenflächen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Stege oder

sonstige auf oder in der Anlage befindlichen Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,

g) Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,

h) im Winter die Eisfläche des Sees zu betreten.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer den Naturerlebnispark verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder her zu stellen.

§ 5 Besondere Benutzung

1. Die Benutzung des Naturerlebnisparks über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Salem.
2. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
3. Die DLRG darf auch außerhalb der Badesaison das Naturbad zum Schwimm- und Rettungstraining nutzen. Die Wasserattraktionen bleiben von dieser Nutzung aber ausgenommen.

§ 6 Vorübergehende Benutzungssperre

Die Gemeinde kann das Gelände oder einzelne Abschnitte des Geländes während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen und Verweis aus der Anlage

1. Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
2. Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer im Areal des Naturerlebnisparks Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus der Anlage verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten des Geländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) durch sein Verhalten andere schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
- b) entgegen § 3 Abs. 2a Fahrräder mit in die Anlage bringt,
- c) entgegen § 3 Abs. 2b Hunde oder andere Tiere mit in die Anlage bringt,
- d) entgegen § 3 Abs. 2c Zelte aufstellt oder in der Anlage nächtigt,
- e) entgegen § 3 Abs. 2d grillt oder offenes Feuer entfacht,
- f) entgegen § 3 Abs. 2e Fische fängt ohne dazu berechtigt zu sein,
- g) entgegen § 3 Abs. 2f frei lebende Tiere fängt, sie bewirft, ihnen nachstellt oder sie in ähnlicher Weise nicht nur unerheblich stört,
- h) entgegen § 3 Abs. 2g Gebäude, Pflanzen, Rasenflächen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Stege oder sonstige in der Anlage befindlichen Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
- i) entgegen § 3 Abs. 2h Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen mit anderen Fahrzeugen, wie den aufgezählten befährt,
- j) entgegen § 3 Abs. 2i im Winter die Eisfläche des Sees betritt.

2. Ordnungswidriges Verhalten kann gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
2. Die Satzung über die Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Schlossee Salem vom 20.04.2010 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt
Salem, den

Manfred Härle
(Bürgermeister)

Lageplan

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem, Am Schlossee 1, 88682 Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.